

2. Verordnung

der Stadt Mannheim als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von 24 Bäumen im Stadtkreis Mannheim als Naturdenkmale

vom28.07.2016.....

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I. S. 3154) i. V. m. §§ 31 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 (GBl. S 745) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3.12.2013 (GBl. S 449, 471) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten 24 Bäume (Einzelschöpfungen der Natur) werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1. Sie ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Standorte der Naturdenkmale sind in einer Karte im Maßstab 1:52.500 mit einem grünen Dreieck gekennzeichnet (Anlage 2). Auch diese ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit der Karte wird bei der Unteren Naturschutzbehörde, beim Fachbereich Grünflächen und Umwelt der Stadt Mannheim, verwahrt. Die Verordnung und die Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer Kronenbereiche als geschützte Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachhaltige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Im Bereich der Naturdenkmale und der geschützten Umgebung (Kronenbereich) ist insbesondere verboten:
 - a. die Verwendung oder Verbreitung von Unkrautbekämpfungsmitteln oder Reinigungsmitteln;

- b. das Parken von Kraftfahrzeugen sowie die Lagerung von Mineralöl, Benzin und anderen pflanzenschädlichen Mitteln;
- c. die Ablagerung von Gartenabfällen und sonstigem Unrat;
- d. die Schaffung von Wegen, Plätzen, Stellplätzen, das Verlegen von Leitungen
- e. sowie die Veränderung der Bodengestalt;
- f. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern;
- g. die Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung;
- h. das Anbringen von Plakaten und Schrifttafeln.

§ 3 Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Verbote gemäß § 2.
- (2) Die Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.
- (3) Die behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schäden, Erkrankungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind vom/von der Grundstückseigentümer/in unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 3, Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Naturdenkmalen inkl. des Kronenbereiches nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mannheim, den 28.07.2016

.....gez.Kurz.....
Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt, Collinistr. 1, 68161 Mannheim geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.